

Anfrage von Franz Cahannes (SP, Zürich)
betreffend Arbeitsvergebung USZ, Bettenhaus Ost IV an eine zwischenzeitlich konkursite Firma

Mit Datum vom 3. März 1993 hat der Regierungsrat die Deckenverkleidungen für das Bettenhaus Ost IV im USZ an die Firma W. Blaser in Stäfa vergeben, obwohl deren Offerte
- weder die Günstigste war
- gegen die betreffende Firma Beanstandungen vorlagen.

Die Firma ist keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt und hat sich stets geweigert, als Anschlussvertragspartnerin den GAV-Deckenisoliergewerbe zu unterzeichnen. Deshalb wurde sie auch nicht ins Berufsregister der Paritätischen Kommission Deckenisoliergewerbe aufgenommen, mit der das Hochbauamt im Dezember 1992 dokumentiert wurde. Der Regierungsrat verwies in der Vergangenheit stets darauf hin, dass die Einhaltung der GAV aufgrund einer internen Dienstanweisung zwingend vorzumerken sei.

In der Zwischenzeit zeigt sich, dass W. Blaser die Holzprodukte von seiner Zweitfirma Eggli AG für Laborbau in Stäfa bezog, welche selbst mehrfach von kantonalen Submissionen profitiert hat. Blaser hat diese, durch Zahlungsrückstände und Preisdrückerei in den Konkurs getrieben. Auch die Firma Blaser selbst ist Konkurs. Auf der Strecke bleiben zwei Dutzend Arbeitnehmer/-innen, welche nunmehr grösstenteils arbeitslos werden.

Nachdem die betreffende Firma bereits im Nordtrakt II Arbeiten für den Kanton ausführen konnte und - trotz Beanstandungen - auch im Bettenhaus Ost zum Zuge kam, drängen sich ein paar Fragen nach geradezu auf:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie kommt es, dass die Firma Blaser einmal als preisbilligste, kurz danach aber als zweitbilligste Offerststellerin zum Zuge kommt? Heisst das, dass das Hochbauamt sich nach Einstiegsgrössen verhält und Billigstofferten einer Firma für künftige Vergabungen als Referenz nimmt?
2. Wieso ist die Vergabungsbehörde den Vorhaltungen der Paritätischen Kommission nicht nachgegangen. Wieso wurde die Vergabung nicht rückgängig gemacht, nachdem diese Einwände kurz nach der Vergabung konkretisiert wurden?
3. Wieso gehen die Vergabungsbeamten, entgegen der internen Dienstanwendung nicht sorgfältiger um bei der Abklärung, ob sich eine offerierende Firma einem GAV unterstellt oder nicht? Wieso werden wichtige Kriterien, wie Solvenz und Garantie für Serviceleistungen nicht näher abgeklärt?
4. Sofern die Zahlungen an die ausführende Firma Blaser noch nicht vollumfänglich erfolgt sind, frage ich an, ob der Regierungsrat bereit ist, diese Zahlungen zurückzuhalten und für die ungedeckten Lohnausstände (13. Monatslohn und unbezahlte Arbeitsstunden, Ferienguthaben, allfällige Pensionskassenrückstände usw.) aufzuwenden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, bei künftigen Vergabungen stärker mit der zuständigen Paritätischen Kommission zusammenzuarbeiten und jene Abklärungen treffen zu lassen, die zur minimalsten Sorgfaltspflicht gehören?

Franz Cahannes